

## 21. Europäischer Verwaltungskongress 2016 25. & 26. Februar, Haus der Wissenschaft, Bremen

Bleiben können:  
Arbeitsmarktzugänge für Flüchtlinge

Marie-Louise Weißbach  
Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen  
Berlin; Marie-Louise.Weissbach@intmig.berlin.de

## Gliederung

1. Ankunft und Verbleib in Deutschland
2. Rechtliche Zugänge zum Arbeitsmarkt
3. Situation und tatsächliche Maßnahmen in Berlin
4. Entwicklung
5. Herausforderungen/Botschaften

## Filmbeitrag

Link: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/fluechtlinge-schwieriger-berufseinstieg-in-deutschland-14080676.html>

## Daten und Fakten - Schutzquote

- Gesamtschutzquote:
  - 2013 → 25,8 %,
  - 2014 → 33,2 %
  - 2015 → 50,5 %.
  - 2016 (Januar) → 64,3 %.
- Bei der Schutzquote ist ein **überproportionaler Anstieg** der Anerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling zu verzeichnen, während die Gewährung von subsidiärem Schutz und der Feststellung eines Abschiebungsverbotes sich prozentual mit jedem Jahr verringert hat.
- Innerhalb der 64,3 % nehmen die Herkunftsländer **Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Afghanistan** den Hauptbestandteil ein, während die sechs Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien- Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien dabei immerhin mit 0,1% vertreten sind.

## Daten und Fakten - Zugänge

➤ Herkunftsländer:

▪ **Westbalkan**

- 2013 → rund 15%.
- 2014 und 2015 → Anstieg von 25 % bis über 33 %
- 2015 (September) → Stagnation.
- 2016 (Januar) → rund 1 %.

- Die stärksten Zuwächse dagegen verzeichnen bundesweit nach aktuellem Stand **Syrien, Irak und Afghanistan** mit über 75 %.

## Lebensbedingungen

- Unsicherheit über weitere Perspektive
- Zugang und Dauer der Asylverfahren
- psychosoziale Konsequenzen, Traumatisierung,
- fehlende Tagesstruktur, Angst vor Behörden
- zumindest in den ersten sechs Monaten Leben in Gemeinschaftsunterkunft und Sachleistungen
- Grund-Krankenversicherung (Notfallmedizin)
- kein sofortiger Zugang zu regelfinanzierten Sprachkursen

## Motivation

- finanzielle Motivation, dem AsylbLG zu entfliehen
- Unterstützung der Familie im Herkunftsland
- sehr hohe Lernmotivation und Arbeitswille
- Flüchtlinge sind hochmotiviert und haben große Potentiale für den deutschen Arbeitsmarkt (Fachkräftemangel, demographische Entwicklung).
- berufliches Umfeld schafft nicht nur die Sicherung des Lebensunterhalts, es bietet auch die Teilhabe am sozialen Leben- sowohl im beruflichen als auch im privaten Bereich.

## Zugang zum Arbeitsmarkt

Wie der Arbeitsmarktzugang ausgestaltet ist, ergibt sich aus den Nebenbestimmungen aus dem Ausweispapier:

➤ „Beschäftigung nicht gestattet“

→ Arbeitsverbot

➤ „Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde“

→ Ausländerbehörde leitet Antrag an Arbeitsagentur zur Prüfung

➤ „Erwerbstätigkeit/Beschäftigung gestattet“

→ unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt



## Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis

- § 31 BeschV „Beschäftigung bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen“
  - ab Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§§ 22- 26 AufenthG)
- **unbeschränkter Arbeitsmarktzugang**

## Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende und Personen mit Duldung

- 1. – 3. Monat**      Wartefrist; bis zu 6 Monate für Asylsuchende für die Dauer der Pflicht in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, § 61 Abs. 1 AsylG
- 4./7. – 15. Monat** nachrangiger Arbeitsmarktzugang (Vorrangprüfung und Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen durch BA)
- 16. – 48. Monat** Arbeitsmarktzugang ohne Vorrangprüfung (Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen durch BA)
- ab 49. Monat**      unbeschränkter Arbeitsmarktzugang (ohne Zustimmung der BA)

## Antragsverfahren- „Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde“

- Soweit die Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich ist, ist die Beschäftigungserlaubnis für ein **konkretes Stellenangebot** bei der ABH zu beantragen (Formulare: Stellenbeschreibung + Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung)
- Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf generell der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA)
- BA prüft: **Vorrangprüfung** und **Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen**

## Ausbildung

- betriebliche Ausbildung / schulische Ausbildungen mit betrieblichen Praktika = Beschäftigung → Erlaubnis der ABH einholen Aber!! Wichtig: Ausnahme von Zustimmungserfordernis der BA
- Personen mit **Aufenthaltserlaubnis** ab AE- Erteilung: alle Ausbildungen möglich
- Personen mit **Aufenthaltsgestattung**
- 1. – 3. Monat                      Wartefrist  
ab 6. Monat                        alle Ausbildungen möglich
- → ohne Zustimmung der BA
- Personen mit **Duldung**
- ab 1. Tag                            alle Ausbildungen möglich
- → ohne Zustimmung der BA
- **WICHTIG: Ausbildung als rechtlicher Duldungsgrund**

## Praktika

- Hospitantz = keine Beschäftigung → keine Erlaubnis der ABH erforderlich
- Betriebliche Praktika = Beschäftigung → Erlaubnis der ABH einholen

**Wichtig:** Ausnahme von Zustimmungserfordernis der BA für bestimmte Praktika

- Praktika nach § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 MiLoG, das sind
  - verpflichtende Praktika aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen, Ausbildungsordnung, hochschulrechtlicher Bestimmungen oder im Rahmen einer Ausbildung an einer Berufsakademie;
  - dreimonatige Praktika zur Berufsorientierung;
  - Praktika begleitend zu Berufs- oder Hochschulausbildung;
  - EQ nach § 54 a AGB III und Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 BBiG
  - Freiwilligendienste
  - Praktika im Rahmen von EU-geförderten Programmen

## Aufenthaltssicherung durch Ausbildung und Bleiberechtsregelungen

- während der dualen Ausbildung: je einjährige **Verlängerung der Duldung** bis zum Abschluss
- nach Abschluss der Berufsausbildung: **Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete** zum Zweck der Beschäftigung
- Aufenthaltserlaubnis bei **gut integrierten Jugendlichen** und Heranwachsenden
- Aufenthaltserlaubnis bei **nachhaltiger Integration**
- Härtefallkommission

## Rahmenbedingungen Berlin

- Allein im Jahr 2015 kamen annähernd 80.000 Geflüchtete nach Berlin- weit über 50.000 sind geblieben
- Prognose für 2016: Zugänge von Geflüchteten in Berlin mindestens 35.000 Personen (hiervon 22.000 Personen im erwerbsfähigen Alter)
- Stabiler und wachsender Arbeitsmarkt
- Große Nachfrage bei Unternehmen/Kammern

## Maßnahmen

### ***Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen:***

- Mehrbedarfsanmeldung April 2015 für Sprachförderung, Flüchtlingslotsen etc.
- 10-Punkte-Aktionsprogramm im November 2015
- Lenkungsgruppe Arbeitsmarktintegration Geflüchteter (Gremium aller für Prozess wichtigen Arbeitsmarktakteure)

### ***Senat:***

- Flüchtlingskonzept zur Versorgung und Unterbringung
- Masterplan Integration und Sicherheit



## **Konkrete Maßnahmen Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen in Abstimmung mit Regionaldirektion**

- Stabilisierung der Geflüchteten
- Aufsuchende Beratung (Integrationslotsen, mobile Bildungsberatung, Informationen für Betreiber, Infomaterial und Willkommen-in-Arbeit-Büros)
- Sprachförderung
- Profiling
- Maßnahmen zur Berufsorientierung in Schulen
- Maßnahmen zur Berufsvorbereitung (Arrivo-Brückenmaßnahmen)
- Beratung Unternehmen
- Nutzung Drittmittelprojekte (Angliederung an Integrationsverwaltung);

## Das deutsche Asylrecht– ein Paradigmenwechsel

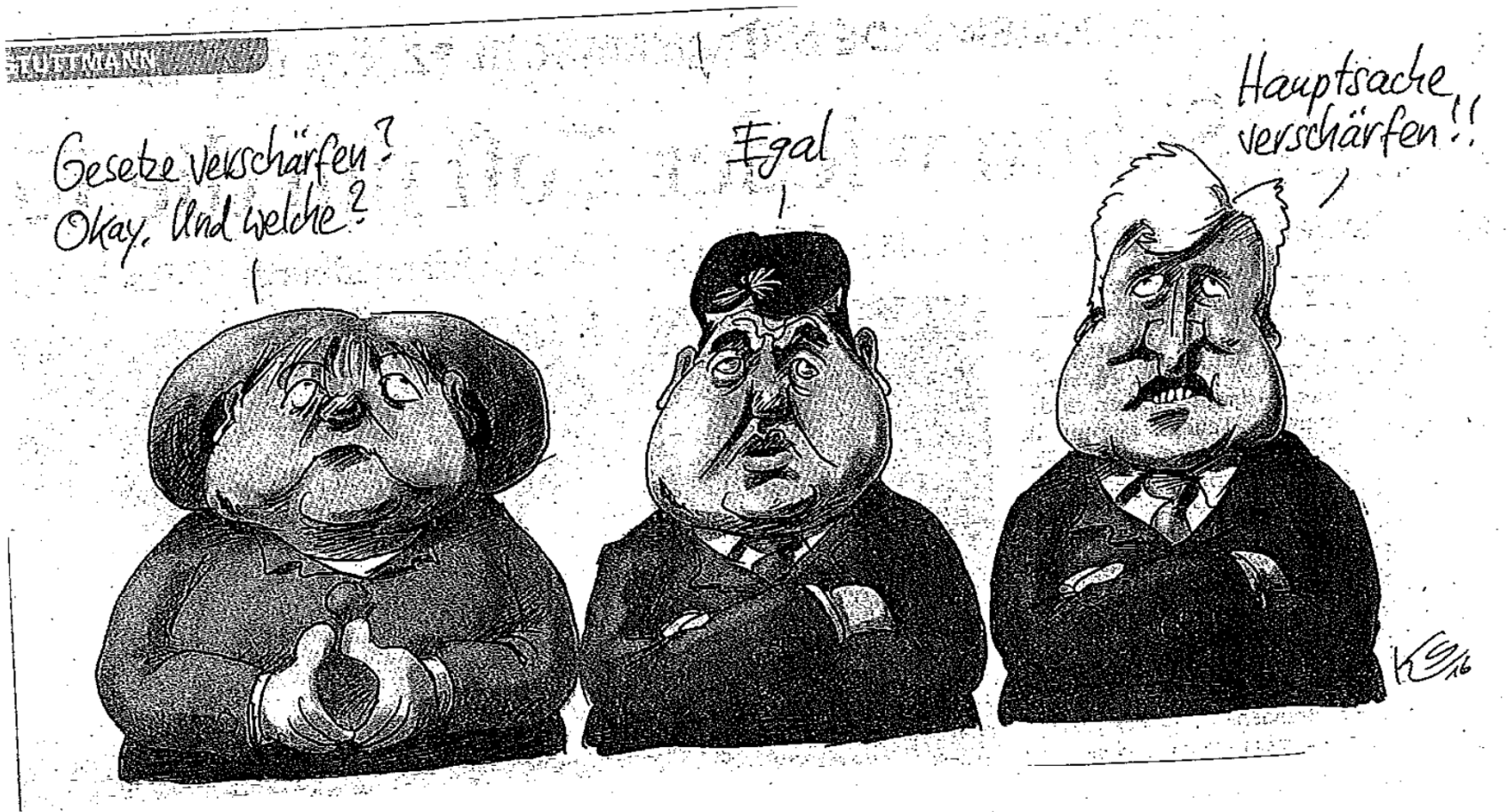
### ➤ **Von Ausgrenzung zu Integration**

- seit 2007: schrittweise Öffnung des Arbeitsmarktes
- 2009: Einführung Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung und für gut integrierte Jugendliche
- 6.11.2014: Herabsenkung des absoluten Beschäftigungsverbotes für Asylsuchende und Geduldete auf 3 Monate
- 11.11.2014: Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung für bestimmte Tätigkeiten oder nach 15 Monaten Aufenthalt
- 1.8.2015:
  - Einführung des Bleiberechts für Langzeitgeduldete
  - Ausweitung der bestehenden Regelung: Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche

## Die weitere Entwicklung....

- 24.10.2015:
  - Dauer der Pflicht in der Erstaufnahme zu wohnen wird von 3 auf 6 Monate ausgeweitet
  - Beschäftigungsverbot für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten, die ab dem 1. September 2015 einen Asylantrag gestellt haben

## Der Ausblick...



## Unsere Botschaft

- Rechtentwicklung folgt politischer Entwicklung
- Grundsätzlich ist der Paradigmenwechsel von Ausgrenzung zu Integration erfolgt, es darf allerdings keine Rückschritte geben
- Regelangebote zur Unterstützung müssen geöffnet werden
- Komplexität des Rechts muss abgebaut werden und Rechtssicherheit auf allen Seiten gegeben sein
- Geflüchtete müssen zeitnah und kontinuierlich bei der beruflichen Integration unterstützt werden
- **Prozess dauert, wir brauchen Geduld, keinen Aktionismus**
- **Langfristig können alle profitieren: die Geflüchteten selbst, die Wirtschaft und die Politik!**

**VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!**

**KONTAKTDATEN**

Marie-Louise Weißbach

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen  
Berlin;

[Marie-Louise.Weissbach@intmig.berlin.de](mailto:Marie-Louise.Weissbach@intmig.berlin.de)